



Amt GuMS \* Amtsstraße 12 \* 25436 Moorrege

**Herrn Landrat  
des Kreises Pinneberg  
-Kommunalaufsicht-  
Herrn Munzke  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn**

## Der Amtsdirektor Fachbereich Finanzen

Amtsstraße 12  
25436 Moorrege  
Tel. (Zentrale): 04122-854-0  
Fax (zentral): 04122-854-140  
www.amt-gums.de  
Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Herr Tronnier  
Tel.: 04122-854-168  
Fax: 04122-854-268  
tronnier@amt-gums.de  
Az:  
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Moorrege, 07.06.2017

## Kunstrasenprojekt in Hetlingen

Sehr geehrter Herr Munzke,

Sport steigert das Wohlbefinden, kurbelt den Stoffwechsel an, verbessert das Immunsystem und die Kondition und sorgt nicht zuletzt für gute Laune. Die Gemeinde Hetlingen hält einige Sporteinrichtungen vor, die von der Bevölkerung gut angenommen werden und stetig ausgelastet sind. Das Angebot muss ständig angepasst und auf einem aktuellen Niveau gehalten werden. Reicht das Angebot in der Gemeinde nicht aus, laufen die Leute weg oder stellen ihre sportlichen Aktivitäten ein. Dabei ist Gesundheit das höchste Gut des Menschen und wir sollten alles dafür tun, die Gesundheit unserer Mitbürger zu stärken.

Der örtliche Sportverein, der Hetlinger Männerturnverein (HMTV), hat erkannt, dass die Außensportanlagen nicht mehr den heutigen Ansprüchen genügen. Für den Fußballsport steht eine Rasenspielfläche zur Verfügung. Trainingseinheiten müssen außerhalb der Sportanlagen auf einer zuletzt als Weide genutzten ehemaligen landwirtschaftlichen Fläche abgehalten werden. Gerade in nassen Wintermonaten ist die Marschlandschaft allein durch Betreten sehr anfällig für Schäden an der Grasnarbe. Die Rasenspielfläche kann daher insbesondere im Winterhalbjahr nicht auch noch als Trainingsfläche genutzt werden.

Der HMTV möchte einen Kunstrasenplatz im Anschluss an die Rasenspielfläche herichten, wofür der Aufwand mit rd. 250.000,00 € geschätzt worden ist. Vom Landessportverband wird eine Bezuschussung in Höhe von 50.000,00 € erwartet. Auf der Basis der Sportförderungsrichtlinie des Kreises Pinneberg wird auch hier eine Bezuschussung in Höhe von 50.000,00 € angenommen. Um die geplante Maßnahme im kommenden Jahr umzusetzen, müssen die Finanzierungsanträge bis zum 01.08. des Jahres eingereicht werden.

### Öffnungszeiten:

montags-freitags 08.00 - 12.00 Uhr  
montags 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
(Die Öffnungszeiten der Gemeindebüros  
finden Sie auf unserer Website)

### Bankverbindung der Amtskasse:

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG  
Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)  
BIC: GENODEF1PIN  
IBAN: DE88221914050043557090

Da der Kreis Pinneberg die Bezuschussung von einer Zuschussgewährung der Gemeinde abhängig macht, gilt es nun zu prüfen, ob die Gemeinde Hetlingen hierzu bereit ist. Dazu soll am 15. Juni zunächst eine gemeinsame Sitzung verschiedener Ausschüsse stattfinden, um der Gemeindevertretung für ihre Sitzung am 22. Juni eine Entscheidung in der Sache vorzuschlagen.

Die Finanzsituation der Gemeinde Hetlingen ist hinlänglich bekannt. Einen Investitionszuschuss könnte die Gemeinde nicht aus vorhandenen Mitteln aufbringen. Eine Kreditaufnahme wäre also erforderlich. Zudem hat der Verein, der seinen Eigenanteil zum Teil durch Eigenleistungen, zu einem wesentlichen Teil aber gleichfalls aus Kreditmitteln aufbringen muss, bereits eine Bürgschaft seitens der Gemeinde angesprochen.

Für die Beratungen in den gemeindlichen Gremien wäre es hilfreich, wenn wir von Ihnen eine Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit einer Kreditaufnahme durch die Gemeinde Hetlingen und der Gewährung einer Bürgschaft erhalten könnten.

Für Ihre Rückäußerung in der Sache danke ich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

(H. Tronnier)



kreis  pinneberg

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn Amtsdirektor  
des Amtes Geest  
und Marsch Südholstein  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege



Der Landrat

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner

Bruno Munzke

Tel.: 04121-4502-4404

Fax: 04121-4502-94404

br.munzke@kreis-pinneberg.de

Kurt-Wagener-Straße 11

25337 Elmshorn

Zimmer 1411

Elmshorn, 02.06.2017

nachrichtlich: Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg

## Kommunalaufsichtliche Beurteilung der Finanzierung von Vorhaben

**Bezug: Ihr Schreiben vom 22.05.2017**

Sehr geehrter Herr Tronnier,

soweit die Finanzierung von Vorhaben der Gemeinde Hetlingen nur durch Kreditaufnahmen möglich sein sollte, ist grundsätzlich auszuführen, dass nach § 95 g Absatz 1 GO in Verbindung mit § 76 Absatz 3 GO Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Nach § 95 g Absatz 2 Satz 3 GO ist eine Gesamtgenehmigung der Kredite in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen (Ziffer 2.3 des Runderlasses des Innenministeriums vom 29.08.2013).

Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung ganz zu versagen oder auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken.

Die aufgelaufenen Defizite befinden sich schon Ende 2016 für die Gemeinde Hetlingen auf einem hohen Niveau und werden sich bis Ende 2019 erhöhen. Das planerische Defizit lag Ende 2016 bei 1.11 T€. Ende 2019 werden rd. 1.87 T€ erwartet. Auch das zu erwartende Ist-Ergebnis der Jahre 2014 bis 2016 wird nach Ihren Ausführungen im Schreiben vom 10.04.2017 (Fehlbetragszuweisung) negativ ausfallen.

Somit bleibt festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hetlingen nicht gegeben ist.

Metropolregion Hamburg

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr

Dienstag auch 14.00-17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Sparkasse Südholstein

BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205

Volksbank Elmshorn

BLZ: 22190030, Kto. 42470000

Insoweit ist eine Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde rechtlich nicht zulässig. Auch eine Beschränkung auf einen Teilbetrag kann ich bei der dargestellten negativen Finanzlage der Gemeinde Hetlingen nicht in Aussicht stellen.

Ausnahmen könnten nur dann zugelassen werden, soweit die Kreditaufnahme notwendig ist und den in Zif. 2.3 des Krediterlasses vom 29.08.2013 genannten Kategorien 1 – 6 zuzuordnen wären. Diese Fälle sind der Kommunalaufsichtsbehörde besonders zu begründen.

Meine Prüfung hat jedoch ergeben, dass das von Ihnen im Schreiben vom 22.05.2017 benannte Vorhaben nicht unter den Kriterien der Zif. 2.3 Nr. 1 – 6 des Krediterlasses zu subsummieren ist. Es handelt sich bei dem benannten Vorhaben um eine zusätzliche freiwillige Maßnahme.

In diesem Fall ist eine Kreditaufnahme als nicht genehmigungsfähig anzusehen.

Die Genehmigungsfähigkeit einer Bürgschaft wird bei der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit ähnlich beurteilt. Eine Genehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden. Auf § 95 h GO i.V.m. dem Bürgschaftserlass vom 10.07.2012 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bruno Munzke